Bundesgesetzblatt

Teil II Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 23. Januar 1979	Nr. 3

Gesetz zu der Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Durchführung des Abkommens vom 27. Februar 1976 über Soziale Sicherheit

Vom 17. Januar 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Bonn am 23. Februar 1978 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Durchführung des Abkommens vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz vom 29. Juli 1977 zu dem Abkommen vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit (BGBl. 1977 II S. 664) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einschließlich" durch die Worte „mit Ausnahme" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Artikel 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) In den Fällen, in denen nach Artikel 20 Abs. 1 und 2 des Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland ein Träger der Krankenversicherung Sachleistungen gewährt, haben ihm die deutschen Träger der Unfallversicherung die Kosten für diese Leistungen in entsprechender Anwendung des § 1504 der Reichsversicherungsordnung zu erstatten."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

(3) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt
und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Januar 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit

Överenskommelse angående tillämpning av konventionen den 27 februari 1976 mellan Förbundsrepubliken Tyskland och Konungariket Sverige om social trygghet

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Schweden

haben in Anwendung des Artikels 33 Absatz 1 des Abkommens vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit, im folgenden als „Abkommen" bezeichnet,

folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Den nach Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 3

Die nach Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die nach Artikel 11 Absatz 2 dieser Vereinbarung zuständigen Träger vereinbaren unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind. Artikel 33 Absatz 1 des Abkommens bleibt unberührt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 27 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der nach in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, der nach dem Abkommen und der nach dieser Vereinbarung bestehenden Rechte und Pflichten der Beteiligten erforderlich sind.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Hoheitsgebiet des anderen

Förbundsrepubliken Tysklands regering

och

Konungariket Sveriges regering

har med stöd av artikel 33 första stycket i konventionen den 27 februari 1976 mellan Förbundsrepubliken Tyskland och Konungariket Sverige om social trygghet, i det följande benämnd "konventionen",

överenskommit om följande:

Avdelning I

Allmänna bestämmelser

Artikel 1

I följande bestämmelser används de i konventionen förekommande uttrycken i deras där angivna betydelse.

Artikel 2

De enligt konventionens artikel 33 andra stycket inrättade förbindelseorganen har att inom ramen för sin behörighet lämna berörda personer allmän information om rättigheter och skyldigheter enligt konventionen.

Artikel 3

De enligt konventionens artikel 33 andra stycket inrättade förbindelseorganen och de enligt denna överenskommelse artikel 11 andra stycket behöriga försäkringsorganen träffar var och en inom sitt behörighetsområde och under medverkan av de behöriga myndigheterna överenskommelse om sådana administrativa åtgärder som är nödvändiga och ändamålsenliga för konventionens tillämpning. Konventionens artikel 33 första stycket berörs ej.

Artikel 4

1. De i konventionens artikel 27 första stycket angivna organen skall inom ramen för sin behörighet till varandra och till berörda personer lämna de uppgifter och tillhandahålla den bevisning som behövs för att trygga de berörda personernas rättigheter och skyldigheter enligt den i konventionens artikel 2 första stycket angivna lagstiftningen, enligt konventionen och enligt denna överenskommelse.

2. Är någon enligt den i konventionens artikel 2 första stycket angivna lagstiftningen, enligt konventionen eller enligt denna överenskommelse skyldig att till försäkringsorgan eller annat organ lämna uppgift om angivna förhållanden, gäller denna skyldighet även med avseende på motsvarande förhållanden som föreligger

Vertragsstaates oder nach dessen Recht gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

inom den andra fördragsslutande statens territorium eller enligt dess rätt. Detsamma gäller i det fall någon är skyldig att förebringa viss bevisning.

Artikel 5

(1) In den Fällen der Artikel 6 und 10 des Abkommens erteilt der zuständige Träger im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, der betreffenden Person auf Antrag eine Bescheinigung darüber, daß sie diesen Rechtsvorschriften untersteht.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Träger der Krankenversicherung diese Bescheinigung auch für die übrigen Versicherungszweige aus. Unterliegt eine Person nur der Unfallversicherung, so wird die Bescheinigung vom zuständigen Träger der Unfallversicherung ausgestellt.

(3) In Schweden stellt das Reichsversicherungsamt die Bescheinigung aus.

Artikel 5

1. I de fall som avses i konventionens artiklar 6 och 10 lämnar behörigt försäkringsorgan inom den stats territorium, vars lagstiftning skall vara tillämplig, den person varom fråga är på begäran ett intyg att han omfattas av denna lagstiftning.

2. I Förbundsrepubliken Tyskland utfärdar försäkringsorganet för sjukförsäkringen nämnda intyg också för övriga försäkringsgrenar. Omfattas en person enbart av yrkesskadeförsäkringen, utfärdar det behöriga försäkringsorganet för yrkesskadeförsäkringen intyget.

3. I Sverige utfärdar riksförsäkringsverket nämnda intyg.

Artikel 6

Geldleistungen werden an Empfänger im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne Einschaltung einer Verbindungsstelle dieses Vertragsstaates ausgezahlt. Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens bleiben unberührt.

Artikel 6

Kontantförmåner utbetalas till mottagare inom den andra fördragsslutande statens territorium utan förmedling av förbindelseorgan i denna stat. Konventionens artikel 17 andra stycket och artikel 21 andra stycket berörs ej.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Kapitel 1

Krankenversicherung

Avdelning II

Särskilda bestämmelser

Kapitel 1

Sjukförsäkring

Artikel 7

Soweit eine Person verpflichtet ist, dem zuständigen Träger das Vorliegen oder die Beendigung der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, kann sie diese Mitteilung bei Anwendung des Artikels 17 des Abkommens auch an den Träger des Aufenthaltsorts richten. Dieser unterrichtet unverzüglich den zuständigen Träger.

Artikel 7

I den mån någon är skyldig att anmäla till det behöriga försäkringsorganet att arbetsoförmåga föreligger eller har upphört kan denna anmälan vid tillämpning av konventionens artikel 17 också göras hos försäkringsorganet för vistelseorten. Detta skall omgående underrätta det behöriga försäkringsorganet.

Artikel 8

(1) Von einer Person, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf Sachleistungen besteht, kann für den Bezug von Sachleistungen nach den Artikeln 13 und 16 des Abkommens im anderen Vertragsstaat vom Träger des Aufenthaltsortes die Übermittlung einer Bescheinigung verlangt werden, daß sie Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates hat. Der deutsche Träger, dem die Bescheinigung übermittelt wird, gilt weiterhin als Träger des Aufenthaltsortes, wenn die Person ihren Aufenthalt im Bezirk eines anderen Trägers nimmt, es sei denn, daß diesem eine weitere Bescheinigung übermittelt wird.

(2) Zum Bezug von Sachleistungen nach den Artikeln 14 und 16 des Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, wer Familienangehöriger nach den deutschen Rechtsvorschriften ist. Voraussetzung ist dabei, daß für diesen Familienangehörigen Anspruch auf Familienkrankenhilfe nach den deutschen Rechtsvorschriften bestünde, wenn die in Artikel 14 des Abkommens bezeichnete Person nach diesen Rechtsvorschriften krankenversichert wäre. Der Familienangehörige hat dem Träger seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes Bescheinigungen darüber zu übermitteln, daß er Familienangehöriger einer Person ist, die sich in Schweden gewöhnlich aufhält und nach den dortigen Rechtsvorschriften versichert ist. Der Träger des gewöhnlichen Aufenthaltsortes wird durch den schwedischen zuständigen Träger vom Ende der Versicherung unterrichtet.

Artikel 8

1. Begär någon, som är berättigad till sjukvårdsförmåner enligt lagstiftningen i en fördragsslutande stat, sjukvårdsförmåner enligt konventionens artiklar 13 och 16 i den andra fördragsslutande staten, kan försäkringsorganet för vistelseorten begära att han överlämnar ett intyg som utvisar att rätt till sjukvårdsförmåner föreligger enligt den förstnämnda statens lagstiftning. Tyskt försäkringsorgan som erhåller här avsett intyg betraktas i fortsattningen som försäkringsorgan för vistelseorten även om personen i fråga skulle komma att vistas inom ett annat försäkringsorgans område, såvida icke det senare organet erhåller ett nytt intyg.

2. Den som enligt den tyska lagstiftningen är att betrakta som familjemedlem är berättigad att erhålla sjukvårdsförmåner enligt konventionens artiklar 14 och 16 i Förbundsrepubliken Tyskland. Förutsättning är härvid att rätt till sjukvårdsförmåner skulle ha förelegat för familjemedlemmen i denna hans egenskap enligt tysk lagstiftning om den i konventionens artikel 14 avsedde personen hade varit sjukförsäkrad enligt denna lagstiftning. Familjemedlemmen skall till försäkringsorganet för bosättningsorten överlämna intyg att han är medlem av en i Sverige bosatt och enligt svensk lagstiftning försäkrad persons familj. Försäkringsorganet för bosättningsorten underrättas av det svenska behöriga försäkringsorganet när försäkringen upphör.

(3) Zum Bezug von Sachleistungen nach Artikel 15 des Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland übermittelt die Person, die eine Rente nur nach den schwedischen Rechtsvorschriften erhält oder beantragt hat, hierüber dem Träger des gewöhnlichen Aufenthaltsortes eine Bescheinigung des schwedischen zuständigen Trägers. Dieser unterrichtet den Träger des gewöhnlichen Aufenthaltsortes vom Ende des Rentenbezuges oder der Ablehnung des Rentenantrages.

(4) Konnte die Bescheinigung nach den Absätzen 1 bis 3 dem Träger des Aufenthaltsortes nicht rechtzeitig übermittelt werden, so erstattet dieser Träger auf Antrag der berechtigten Person bei nachträglicher Übermittlung der Bescheinigung die entstandenen Kosten. Für die Höhe der Erstattung ist maßgebend, was bei rechtzeitiger Übermittlung der Bescheinigung vom Träger des Aufenthaltsortes aufzuwenden gewesen wäre.

(5) Eine Person, die nach Nummer 8 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen nach dem Ausscheiden aus der schwedischen Allgemeinen Versicherungskasse die Versicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung freiwillig fortsetzt, hat auf Verlangen des deutschen Trägers der Krankenversicherung eine Bescheinigung darüber vorzulegen, wann sie nach den schwedischen Rechtsvorschriften krankenversichert war.

Artikel 9

Für die Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung sind die nach den schwedischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, soweit sie nicht mit nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenfallen.

Kapitel 2

Unfallversicherung

Artikel 10

(1) Für die Anzeige des Arbeitsunfalls (Berufskrankheit) gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, nach denen die Versicherung besteht.

(2) Die Anzeige wird dem zuständigen Träger erstattet. Er unterrichtet davon unverzüglich den Träger des Aufenthaltsortes. Die Anzeige kann auch diesem erstattet werden. Er übersendet die Anzeige unverzüglich dem zuständigen Träger.

Kapitel 3

Rentenversicherung

Artikel 11

(1) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für die Feststellung der Leistungen mit Ausnahme der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation zuständig, wenn

a) Versicherungszeiten nach den deutschen und schwedischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechnungsfähig sind oder
b) der Berechtigte sich im Hoheitsgebiet des Königreichs Schweden gewöhnlich aufhält oder
c) der Berechtigte sich als schwedischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhält.

(2) Die Zuständigkeit der Sonderanstalten bleibt unberührt.

3. För att erhålla sjukvårdsförmåner enligt konventionens artikel 15 i Förbundsrepubliken Tyskland överlämnar den som uppbär eller har ansökt om pension enbart enligt den svenska lagstiftningen till försäkringsorganet för bosättningsorten ett intyg härom från det svenska behöriga försäkringsorganet. Det svenska organet underrättar organet för bosättningsorten när pensionsutbetalningen upphör eller ansökan om pension avslås.

4. Har intyg enligt första — tredje styckena ej kunnat företes hos försäkringsorganet för vistelseorten i rätt tid, skall på den berättigades begäran vid senare företeende av intyget nämnda organ ersätta de kostnader som uppstått. Ersättningens storlek motsvarar vad försäkringsorganet skulle ha utgivit om intyget hade företetts hos försäkringsorganet för vistelseorten i rätt tid.

5. Den som enligt punkt 8 a) i slutprotokollet till konventionen efter upphörande av inskrivning i den svenska allmänna försäkringskassan frivilligt fortsätter försäkringen enligt den tyska lagstiftningen om sjukförsäkring skall på anfordran av det tyska sjukförsäkringsorganet förete intyg om när han var sjukförsäkrad enligt svensk lagstiftning.

Artikel 9

För försäkringsplikt i den tyska sjukförsäkringen beaktas försäkringsperioder som fullgjorts enligt svensk lagstiftning i den mån de icke sammanfaller med försäkringsperioder enligt den tyska lagstiftningen.

Kapitel 2

Yrkesskadeförsäkring

Artikel 10

1. Beträffande yrkesskadeanmälan tillämpas den fördragsslutande stats lagstiftning enligt vilken försäkringen gäller.

2. Anmälan görs hos det behöriga försäkringsorganet. Detta underrättar omgående försäkringsorganet för vistelseorten. Anmälan kan även göras hos det senare organet. Detta översänder anmälningen omgående till det behöriga försäkringsorganet.

Kapitel 3

Pensionsförsäkring

Artikel 11

1. I den mån föreskrifter härom ej redan finns i den tyska lagstiftningen skall inom pensionsförsäkringen för arbetare det för denna försäkring inrättade förbindelseorganet vara behörigt att fastställa förmåner, med undantag för medicinska, arbetsvårdande och kompletterande rehabiliteringsförmåner, när

a) försäkringsperioder har fullgjorts eller är tillgodoräkningsbara enligt både tysk och svensk lagstiftning eller
b) den berättigade är bosatt inom Konungariket Sveriges territorium eller
c) den berättigade är svensk medborgare och bosatt utanför de fördragsslutande staternas territorier.

2. Särskilda inrättningars behörighet berörs ej.

Artikel 12

Bei Anwendung des Artikels 22 Absatz 6 des Abkommens gilt folgendes:

Der Kinderzuschuß oder der Betrag, um den sich die Waisenrente erhöht, wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gezahlt, wenn der Anspruch auf Rente ohne Berücksichtigung des Absatzes 1 besteht und Kinderzuschuß oder Waisenrente nach den schwedischen Rechtsvorschriften nicht zu zahlen ist. Andernfalls wird der Kinderzuschuß oder der Betrag, um den sich die Waisenrente erhöht, in Höhe der Hälfte des nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommenden Betrags gezahlt.

Artikel 12

För tillämpningen av konventionens artikel 22 sjätte stycket gäller följande:

Barntillägg eller det belopp, med vilket barnpension förhöjes, utges enligt de normer som gäller i innerstatlig rätt, när rätt till pension föreligger utan åberopande av första stycket och barntillägg eller barnpension icke utgår enligt den svenska lagstiftningen. I annat fall utges barntillägget eller det belopp, varmed barnpensionen höjs, med hälften av vad som skulle följa av innerstatlig rätt.

Artikel 13

Die in Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens und in Artikel 11 dieser Vereinbarung bezeichneten Träger erstellen jährlich zum 31. Dezember Statistiken über die in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vorgenommenen Zahlungen. Die Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen erstrecken. Die Statistiken werden ausgetauscht.

Artikel 13

De i konventionens artikel 33 andra stycket och i denna överenskommelses artikel 11 angivna försäkringsorganen skall årligen per den 31 december sammanställa statistik över utbetalningar som gjorts till den andra fördragsslutande statens territorium. Statistiken skall såvitt möjligt innehålla efter pensionens art fördelade uppgifter över pensioners och kapitalutbetalningars antal och totalbelopp. Statistiken utväxlas.

Abschnitt III
Verschiedenes

Artikel 14

Trifft die Gewährung von Krankengeld nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates mit der Gewährung einer Rente nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zusammen, so gilt Artikel 35 Absatz 1 des Abkommens entsprechend.

Avdelning III
Övrigt

Artikel 14

Sammanträffar utbetalning av sjukpenning enligt lagstiftningen i den ena fördragsslutande staten med utbetalning av pension enligt lagstiftningen i den andra fördragsslutande staten, skall konventionens artikel 35 första stycket ha motsvarande tillämpning.

Abschnitt IV
Schlußbestimmungen

Artikel 15

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Schweden innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 16

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht für ihr Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Sie ist von dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden.

Avdelning IV
Slutbestämmelser

Artikel 15

Denna överenskommelse gäller även för Land Berlin, såvida icke Förbundsrepubliken Tysklands regering till Konungariket Sveriges regering avger en motsatt förklaring inom tre månader efter denna överenskommelses ikraftträdande.

Artikel 16

Denna överenskommelse träder i kraft så snart de båda regeringarna meddelat varandra att erforderliga förutsättningar enligt nationell rätt föreligger för dess ikraftträdande. Den skall tillämpas från och med dagen för konventionens ikraftträdande.

GESCHEHEN zu Bonn am 23. Februar 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

SOM SKEDDE i Bonn den 23 februari 1978 i två originalexemplar, vartdera på tyska och svenska språken, vilka båda texter äger lika vitsord.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
För Förbundsrepubliken Tysklands regering
Günther van Well

Für die Regierung des Königreichs Schweden
För Konungariket Sveriges regering
Sven Backlund

Bekanntmachung über die Verlängerung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie

Vom 2. Januar 1979

Das am 2. April 1970 in Kraft getretene Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie vom 13. Februar 1969 (BGBl. 1970 II S. 1029) wurde erneut durch Beschluß der Konferenz vom 12. Dezember 1978 gemäß Artikel XI Abs. 4 Buchstabe c des Übereinkommens für die Dauer vom 3. April 1980 bis zum 2. April 1988 verlängert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. April 1978 (BGBl. II S. 487).

Bonn, den 2. Januar 1979

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Zollwert der Waren

Vom 3. Januar 1979

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über den Zollwert der Waren (BGBl. 1952 II S. 1, 8) mit seinen Änderungen vom 7. Juni 1967 (BGBl. 1969 II S. 1947) ist nach seinem Artikel XV Buchstabe c für

Senegal	am 16. Januar 1979
Tansania	am 9. März 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1975 (BGBl. II S. 956).

Bonn, den 3. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut

Vom 3. Januar 1979

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Kanada	am 7. November 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Mai 1976 (BGBl. II S. 628).

Bonn, den 3. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

Vom 3. Januar 1979

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Portugal	am 17. Oktober 1978
Senegal	am 27. Oktober 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1325).

Bonn, den 3. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Protokolls vom 16. November 1978
zu der Vereinbarung vom 25. April 1974
zwischen dem Bundesminister der Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister der Finanzen
der Deutschen Demokratischen Republik
über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen**

Vom 4. Januar 1979

In Berlin ist am 16. November 1978 zwischen den Beauftragten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ein Protokoll zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen unterzeichnet worden.

Das Protokoll ist mit seiner Unterzeichnung in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1974 (BGBl. II S. 621).

Bonn, den 4. Januar 1979

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Manfred Lahnstein

Protokoll zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen

1. Unter Bezugnahme auf Artikel 3 Absatz 2 der Vereinbarung vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen stimmen beide Seiten überein, daß in den Jahren 1979 bis 1982 der Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland den Transfer aus der Bundesrepublik Deutsland in die Deutsche Demokratische Republik um 50 Millionen Deutsche Mark beziehungsweise Mark der Deutschen Demokratischen Republik pro Jahr überschreitet.

   Die Deutsche Demokratische Republik erklärt sich bereit, in den Jahren 1979 bis 1982 jährlich 50 Millionen Deutsche Mark auf das aufgrund der Bankenvereinbarung vom 25. April 1974 zwischen der Deutschen Bundesbank und der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen bei der Deutschen Bundesbank für die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik geführte Verrechnungskonto einzuzahlen; das für die Deutsche Bundesbank bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik geführte Verrechnungskonto wird in gleicher Höhe belastet.

   Die jährlichen Einzahlungen erfolgen grundsätzlich in vier gleich hohen Beträgen zu Beginn eines jeden Vierteljahres, erstmals zu Beginn des zweiten Vierteljahres 1979 gemeinsam für das erste und zweite Quartal 1979.

2. Beide Seiten werden in den Jahren 1979 bis 1982 den bisher transferberechtigten Personenkreis auf alle natürlichen Personen erweitern, soweit das nach Nummer 1 dieses Protokolls mögliche Transfervolumen durch Überweisungen an bisher transferberechtigte Personen nicht voll ausgeschöpft ist.

3. Beide Seiten stimmen überein, daß die in Nummer 5 der Protokollvermerke zu der Vereinbarung vom 25. April 1974 festgelegte Begrenzung auf 30 Millionen Deutsche Mark beziehungsweise Mark der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1979 bis 1982 keine Anwendung findet.

4. Es besteht Einvernehmen, daß im zweiten Halbjahr 1982 über eine Weiterführung dieser Regelung Gespräche aufgenommen werden.

Berlin, den 16. November 1978

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Gaus

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Schmieder

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln

Vom 4. Januar 1979

Das Europäische Übereinkommen vom 16. September 1968 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (BGBl. 1972 II S. 553) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für

Italien am 28. Dezember 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Januar 1976 (BGBl. II S. 215).

Bonn, den 4. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. Januar 1979

In Lima ist am 29. November 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 29. November 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Januar 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Peru,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Peru beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Peru oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs ein Darlehen bis zu 15 000 000,— DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- oder Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten des nach Artikel 2 abzuschließenden Darlehensvertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Peru, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Peru innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen in Lima am neunundzwanzigsten November neunzehnhundertachtundsiebzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Werner Loeck
Anton Zahn

Für die Regierung der Republik Peru
José de la Puente Radbill

Anlage

Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens über Finanzielle Zusammenarbeit vom 29. November 1978, bis zu 15 000 000 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:

a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,

b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,

c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,

d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,

e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Peru von Bedeutung sind,

f) Beratungsleistungen und Lizenzgebühren,

g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen

Vom 5. Januar 1979

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Dschibuti	am 2. Dezember 1978
Syrien	am 12. November 1978

in Kraft getreten.

Syrien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Translation)

"The Syrian Arab Republic shall be under no obligation to apply article 49 of the Convention to local personnel employed by consulates or to exempt them from dues and taxes."

(Übersetzung)

„Die Arabische Republik Syrien ist nicht verpflichtet, Artikel 49 des Übereinkommens auf die von Konsulaten beschäftigten Ortskräfte anzuwenden oder sie von Steuern und sonstigen Abgaben zu befreien."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1315).

Bonn, den 5. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

Vom 8. Januar 1979

Das am 4. März 1976 in Brüssel von dem Rat der Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Malta unterzeichnete Finanzprotokoll mit den in der Schlußakte genannten Erklärungen nebst Briefwechsel ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien
am 1. November 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Finanzprotokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Der Präsident der Französischen Republik,

Der Präsident Irlands,

Der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

und

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften

einerseits

und

Der Präsident der Republik Malta

andererseits,

IN DEM BEMÜHEN, die beschleunigte Entwicklung der maltesischen Wirtschaft zu fördern und damit die Verfolgung der Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta zu begünstigen,

HABEN als Bevollmächtigte ERNANNT:

Seine Majestät der König der Belgier:

Joseph van der Meulen,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Niels Ersbøll,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Ulrich Lebsanft,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Französischen Republik:

Jean-Marie Soutou,
Botschafter Frankreichs,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident Irlands:

Brendan Dillon,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Giorgio Bombassei Frascani de Vettor,
Botschafter Italiens,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Jean Dondelinger,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

E. J. Korthals Altes,
Bevollmächtigter Minister,
Stellvertretender Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Sir Donald Maitland CMG OBE,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter
bei den Europäischen Gemeinschaften;

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften:

Jean Dondelinger,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Vertreter Luxemburgs,
Präsident des Ausschusses der Ständigen Vertreter;

Theodorus Hijzen,
Generaldirektor für Außenbeziehungen
bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

Der Präsident der Republik Malta:

Joseph Attard Kingswell,
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter,
Ständiger Delegierter der Republik Malta
bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Vorhaben zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Maltas.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 genannten Zwecke kann während eines Zeitraums, der fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls abläuft, ein Gesamtbetrag von 26 Millionen Rechnungseinheiten zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 16 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank, nachstehend „Bank" genannt; diese Darlehen werden nach Maßgabe ihrer Satzung aus ihren eigenen Mitteln gewährt;
b) 5 Millionen Rechnungseinheiten in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen;
c) 5 Millionen Rechnungseinheiten in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse.

Aus den unter Buchstabe b aufgeführten Beträgen können Beiträge zur Bildung von haftendem Kapital vorgesehen werden.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Darlehen werden in der Regel Zinsvergütungen in Höhe von 2 % aus den in Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführten Mitteln gewährt.

Artikel 3

(1) Der in Artikel 2 festgesetzte Betrag dient zur Finanzierung oder zur Beteiligung an der Finanzierung

— von Investitionsvorhaben im Bereich der Produktion und der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, vor allem zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur Maltas und insbesondere zur Förderung seiner Industrialisierung und der Modernisierung der Landwirtschaft, der Fischerei und des Fremdenverkehrs;
— der mit Investitionsvorhaben verbundenen vorbereitenden oder ergänzenden technischen Zusammenarbeit und im Zusammenhang damit von Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung.

(2) Die Hilfen der Gemeinschaft dienen zur Deckung der Ausgaben, die für die Durchführung von genehmigten Vorhaben oder Maßnahmen notwendig sind. Sie dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Artikel 4

(1) Für die Investitionsvorhaben kommt eine Finanzierung entweder durch Darlehen der Bank mit Zinsvergütung nach Maßgabe von Artikel 2 oder durch Darlehen zu Sonderbedingungen oder aber durch beide Arten von Darlehen in Betracht.

(2) Die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit werden im allgemeinen durch nichtrückzahlbare Zuschüsse finanziert.

Artikel 5

(1) Die für jedes Jahr für die verschiedenen Formen der Hilfe zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen. Während des ersten Anwendungszeitraums können die Mittelbindungen jedoch in annehmbaren Grenzen einen proportional höheren Betrag erreichen.

(2) Ein etwaiger Restbetrag von am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Protokolls noch nicht gebundenen Mitteln wird ebenfalls in voller Höhe nach den in diesem Protokoll niedergelegten Modalitäten verwendet.

Artikel 6

(1) Die Laufzeit der von der Bank aus eigenen Mitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben, für die diese Darlehen bestimmt sind, festgelegt. Vorbehaltlich der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zinsvergütung wird der von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags berechnete Zinssatz angewandt.

(2) Die Darlehen zu Sonderbedingungen werden für eine Dauer von 40 Jahren gewährt und sind 10 Jahre tilgungsfrei. Der Zinssatz beträgt 1 %.

(3) Die Darlehen können über den maltesischen Staat oder über geeignete maltesische Einrichtungen gewährt werden, welche die Mittel zu Bedingungen an die Empfänger weiterzuleiten haben, die im Einvernehmen mit der Gemeinschaft nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben festgelegt worden sind.

Artikel 7

Im Einvernehmen mit Malta kann die Hilfe der Gemeinschaft zur Durchführung bestimmter Vorhaben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere Kredit- und Entwicklungsstellen und -institute Maltas, der Mitgliedstaaten oder dritter Staaten oder internationale Finanzorgane beteiligen können.

Artikel 8

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden:

a) allgemein:
   — der maltesische Staat;
b) im Einvernehmen mit dem maltesischen Staat für von ihm genehmigte Vorhaben oder Maßnahmen:
   — öffentliche Entwicklungseinrichtungen Maltas;
   — private Einrichtungen, die in Malta für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung arbeiten;
   — Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach Methoden der gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsführung ausüben und als Gesellschaften nach maltesischem Recht gegründet worden sind;
   — Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige Maltas sind, oder, in Ermangelung derartiger Verbände, ausnahmsweise die Erzeuger selbst;
   — Stipendiaten und Praktikanten, die von Malta im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ausbildungsmaßnahmen entsandt worden sind.

Artikel 9

(1) Bei Inkrafttreten dieses Protokolls bestimmen die Gemeinschaft und Malta einvernehmlich die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit nach den im Entwicklungsplan Maltas festgesetzten Prioritäten. Diese Ziele können einvernehmlich überprüft werden, um Änderungen in der Wirtschaftslage Maltas oder in den in seinem Entwicklungsplan festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten Rechnung zu tragen.

(2) In dem nach Absatz 1 festgelegten Rahmen bezieht sich die finanzielle und technische Zusammenarbeit auf Vorhaben und Maßnahmen, die von Malta oder von anderen von diesem Land zugelassenen Empfängern ausgearbeitet wurden.

Artikel 10

(1) Zu jedem auf Grund dieses Protokolls gestellten Antrag auf finanzielle Hilfe werden der Gemeinschaft von den in Artikel 8 Buchstabe a) oder — mit Zustimmung Maltas — von den in Artikel 8 Buchstabe b) genannten Begünstigten die Unterlagen eingereicht.

(2) Die Gemeinschaft prüft die Finanzierungsanträge in Zusammenarbeit mit dem maltesischen Staat und den Begünstigten in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zielen und teilt ihnen mit, ob diesen Anträgen stattgegeben wird.

Artikel 11

Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei Malta oder den anderen in Artikel 8 dieses

Protokolls genannten Begünstigten. Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß diese finanziellen Hilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

Artikel 12

(1) Bei Vorhaben und Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen allen natürlichen und juristischen Personen Maltas und der Mitgliedstaaten zu gleichen Bedingungen offen.

(2) Um die Beteiligung maltesischer Unternehmen an der Ausführung von Bauaufträgen zu begünstigen, kann nach Zustimmung des zuständigen Gemeinschaftsorgans ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren mit verkürzten Fristen für die Einreichung von Angeboten in die Wege geleitet werden, wenn es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, die infolge ihres Umfangs hauptsächlich für maltesische Unternehmen in Frage kommen.

(3) Die Beteiligung anderer Länder an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen kann von Fall zu Fall ausnahmsweise genehmigt werden, wenn es das zuständige Gemeinschaftsorgan für angebracht hält. Die Beteiligung von dritten Ländern kann außerdem zu den gleichen Bedingungen genehmigt werden, wenn sich die Gemeinschaft gemeinsam mit anderen Geldgebern an der Finanzierung von Vorhaben beteiligt.

Artikel 13

Malta wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Gemeinschaft finanzierten Vorhaben oder Maßnahmen vergeben bzw. geschlossen werden, eine mindestens ebenso günstige Steuer- und Zollregelung wie gegenüber den anderen internationalen Organisationen an.

Artikel 14

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem maltesischen Staat gewährt, so kann die Gemeinschaft seine Gewährung von einer Bürgschaft des maltesischen Staates oder anderen ausreichenden Garantien abhängig machen.

Artikel 15

Während der gesamten Laufzeit der auf Grund dieses Protokolls gewährten Darlehen stellt Malta den Darlehensnehmern die für die Zins-, Gebühren- und Tilgungszahlungen erforderlichen Devisen zur Verfügung.

Artikel 16

Die Ergebnisse der finanziellen und technischen Zusammenarbeit werden jährlich vom Assoziationsrat geprüft; dieser bestimmt gegebenenfalls die allgemeinen Leitlinien dieser Zusammenarbeit.

Artikel 17

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta.

Artikel 18

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemäß ihren eigenen Vorschriften. Die hierfür erforderlichen Urkunden werden in Brüssel ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Urkunden nach Absatz 1 folgt.

Artikel 19

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Finanzprotokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am vierten März neunzehnhundertsechsundsiebzig.

Schlußakte

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,

Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,

Des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,

Des Präsidenten der Französischen Republik,

Des Präsidenten Irlands,

Des Präsidenten der Italienischen Republik,

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,

Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

und

Des Rates der Europäischen Gemeinschaften

einerseits

und

Des Präsidenten der Republik Malta

andererseits,

die am 4. März 1976 in Brüssel zur Unterzeichnung

— des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta,

— des Finanzprotokolls

zusammengetreten sind,

I. haben bei der Unterzeichnung des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta

— die nachstehenden gemeinsamen Erklärungen der Vertragsparteien angenommen:

1. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 2,
2. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 13,
3. gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über Agrarerzeugnisse;

— die nachstehenden Erklärungen zur Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens;
2. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 25 des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Waren mit Ursprung in ..." oder „Ursprungswaren" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen;

— und den Briefwechsel zwischen den Leitern der beiden Delegationen über die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, Technologie und des Umweltschutzes Kenntnis genommen;

II. haben bei der Unterzeichnung des Finanzprotokolls die nachstehende Erklärung zur Kenntnis genommen:

— Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 2.

Die vorstehend genannten Erklärungen und der Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigefügt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß diese Erklärungen und der Briefwechsel, soweit notwendig, unter denselben Bedingungen wie das Abkommen den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen sind.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlußakte gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am vierten März neunzehnhundertsechsundsiebzig.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 2

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Gemeinschaft die Mengen der in Artikel 2 vorgesehenen Zollkontingente auf die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und die neuen Mitgliedstaaten wie folgt verteilt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Neue Mitgliedstaaten
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	750 t	160 t
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet	600 t	200 t
60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	100 t	90 t
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	300 t	430 t

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 13

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 13 des Protokolls und in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgeführten Waren unbeschadet der Anwendung von Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 dieser Verordnung in dem Zeitraum in die Gemeinschaft eingeführt werden können, für den Zollsenkungen ohne mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung gelten.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien über Agrarerzeugnisse

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter Respektierung ihrer Agrarpolitik eine ausgewogene Weiterentwicklung des nicht unter das Protokoll fallenden Warenverkehrs mit Agrarerzeugnissen zu fördern.

   Im Bereich der Veterinärmedizin, der Tiergesundheit und des Pflanzenschutzes wenden die Vertragsparteien ihre Rechtsvorschriften ohne Diskriminierungen an und führen keine neuen Maßnahmen ein, die den Warenverkehr unzulässigerweise behindern.

2. Unter den in Artikel 14 des Abkommens genannten Voraussetzungen prüfen sie in ihrem Warenverkehr mit Agrarerzeugnissen auftretende Schwierigkeiten und bemühen sich um Lösungen, die hier Abhilfe schaffen könnten.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die regionale Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie gegebenenfalls auf der Grundlage von Artikel 10 des Abkommens trifft, nach ihren eigenen Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 25 des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ..." oder „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Zur Anwendung von Artikel 25 des Protokolls erklärt sich die Gemeinschaft bereit, die Anträge Maltas auf Abweichungen von diesem Protokoll für feine Backwaren der Tarifnummer 19.08, für Stickereien der Tarifnummer 58.10 und für Radiogeräte der Tarifnummer 85.15, die bereits aus Malta in die Gemeinschaft ausgeführt worden sind, zu prüfen. Diese Prüfung findet in dem geeigneten institutionellen Rahmen unmittelbar nach Unterzeichnung des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta statt, damit die Abweichungen möglichst gleichzeitig mit diesem Protokoll in Kraft treten können.

Briefwechsel über die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, Technologie und des Umweltschutzes

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuteilen, daß diese bereit sind, dem im Verlauf der Verhandlungen, die heute zum Abschluß eines Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta geführt haben, von der maltesischen Delegation geäußerten Wunsch nachzukommen und von Fall zu Fall die Möglichkeit zu prüfen, Malta an den Ergebnissen der von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander oder zusammen mit anderen Drittländern durchgeführten Programme im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes zu beteiligen.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie den Erhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Herr Präsident!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mitzuteilen, daß diese bereit sind, dem im Verlauf der Verhandlungen, die heute zum Abschluß eines Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta geführt haben, von der maltesischen Delegation geäußerten Wunsch nachzukommen und von Fall zu Fall die Möglichkeit zu prüfen, Malta an den Ergebnissen der von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander oder zusammen mit anderen Drittländern durchgeführten Programme im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes zu beteiligen.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie den Erhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 2 des Finanzprotokolls

1. Die Rechnungseinheit, die verwendet wird, um die in Artikel 2 des Finanzprotokolls angegebenen Beträge auszudrücken, wird durch die Summe der folgenden Beträge in Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft definiert:

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
Französischer Franken	1,15
Italienische Lira	109
Niederländischer Gulden	0,286
Belgischer Franken	3,66
Luxemburgischer Franken	0,14
Dänische Krone	0,217
Irisches Pfund	0,00759.

2. Der Wert der Rechnungseinheit in einer Währung entspricht der Summe der in dieser Währung ausgedruckten Gegenwerte der in Absatz 1 aufgeführten Beträge. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der täglich auf den Devisenmärkten ermittelten Kurse bestimmt.

   Die täglichen Kurse für die Umrechnungen in die verschiedenen nationalen Währungen stehen jeden Tag zur Verfügung; sie werden regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarats sowie über die Änderung ihres Artikels 26

Vom 8. Januar 1979

Liechtenstein ist der Satzung des Europarats vom 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263) beigetreten. Der Beitritt Liechtensteins ist nach Artikel 4 der Satzung

am 23. November 1978

wirksam geworden.

Die Zahl der Vertreter Liechtensteins in der Beratenden Versammlung wurde auf zwei festgesetzt. Die hierdurch erforderliche Änderung des Artikels 26 der Satzung des Europarats in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (BGBl. II S. 260) ist nach Zustimmung des Ministerkomitees und der Beratenden Versammlung gemäß Artikel 41 Abs. d der Satzung am 27. November 1978 in Kraft getreten. Der Wortlaut des geänderten Artikels 26 wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (BGBl. II S. 260).

Bonn, den 8. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

(Übersetzung)

"Article 26		«Article 26		„Artikel 26	
Members shall be entitled to the number of Representatives given below:		Les Membres ont droit au nombre de sièges suivants:		Die Mitglieder haben Anspruch auf die nachstehend angegebene Zahl von Sitzen:	
Austria	6	Autriche	6	Österreich	6
Belgium	7	Belgique	7	Belgien	7
Cyprus	3	Chypre	3	Zypern	3
Denmark	5	Danemark	5	Dänemark	5
France	18	France	18	Frankreich	18
Federal Republic of Germany	18	République Fédérale d'Allemagne	18	Bundesrepublik Deutschland	18
Greece	7	Grèce	7	Griechenland	7
Iceland	3	Islande	3	Island	3
Ireland	4	Irlande	4	Irland	4
Italy	18	Italie	18	Italien	18
Liechtenstein	2	Liechtenstein	2	Liechtenstein	2
Luxembourg	3	Luxembourg	3	Luxemburg	3
Malta	3	Malte	3	Malta	3
Netherlands	7	Pays-Bas	7	Niederlande	7
Norway	5	Norvège	5	Norwegen	5
Portugal	7	Portugal	7	Portugal	7
Spain	12	Espagne	12	Spanien	12
Sweden	6	Suède	6	Schweden	6
Switzerland	6	Suisse	6	Schweiz	6
Turkey	12	Turquie	12	Türkei	12
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	18"	Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord	18»	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	18"

Bekanntmachung
des deutsch-sowjetischen Abkommens
über die Entwicklung und Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie

Vom 8. Januar 1979

In Bonn ist am 6. Mai 1978 ein Abkommen über die Entwicklung und Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10

am 27. Dezember 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Januar 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Steeg

Abkommen über die Entwicklung und Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

eingedenk ihrer im Vertrag vom 12. August 1970 zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit zur Verbesserung und Erweiterung der Zusammenarbeit, einschließlich der wirtschaftlichen Beziehungen, im Interesse beider Staaten,

unter Bezugnahme auf das Abkommen über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschiffahrt vom 25. April 1958, das Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 19. Mai 1973, das Abkommen über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit vom 30. Oktober 1974,

in Würdigung der bisher erzielten erheblichen Fortschritte auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten,

in dem Bestreben, den gesamten Bereich der Beziehungen zwischen den beiden Staaten kontinuierlich zu entwickeln und zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß eine Ausweitung und Intensivierung ihrer langfristigen Zusammenarbeit im Bereich der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Beziehungen nicht nur im gemeinsamen Interesse beider Staaten liegt, sondern einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Zusammenarbeit in ganz Europa leistet,

in dem Wunsch, diese Zusammenarbeit auf einer langfristigen Grundlage zu verwirklichen,

in der Erkenntnis, daß die Vertiefung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit in Europa entsprechend der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, unterzeichnet in Helsinki am 1. August 1975, der internationalen Entspannung und dem Frieden in Europa und in der Welt dient,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien setzen sich zum Ziel, die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten als ein wichtiges und notwendiges Element für die Festigung der bilateralen Beziehungen auf einer stabilen und langfristigen Grundlage zu fördern. Im Hinblick auf die Langfristigkeit der zwischen den jeweiligen Unternehmen und Organisationen vereinbarten oder in Vorbereitung befindlichen und zukünftigen Projekte, insbesondere in den Bereichen Rohstoffe und Energie, streben die Vertragsparteien eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit auf der Basis des gegenseitigen Nutzens an.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit insbesondere in folgenden Bereichen unterstützen:

Errichtung, Ausbau und Modernisierung von Industrieanlagen und -betrieben;

gemeinsame Entwicklung und Produktion von Ausrüstungen und anderen Erzeugnissen;

Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen, einschließlich Meeresbergbau;

Zusammenarbeit im Bereich der Energie;

technische Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Betrieben und Organisationen;

Zusammenarbeit im Bank- und Versicherungswesen, Transportwesen und in anderen Dienstleistungsbereichen;

Zusammenarbeit mit Unternehmen und Organisationen dritter Länder.

Für die Zusammenarbeit kommen insbesondere folgende Industriezweige in Betracht: Maschinen- und Fahrzeugbau, Hüttenwesen, Chemie, Elektrotechnik einschließlich elektronische Industrie sowie die Konsumgüterindustrie.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden einen möglichst umfassenden Austausch von wirtschaftlichen Informationen fördern, um die beiderseitigen Absatzmöglichkeiten zu verbessern. Dabei werden sie im Rahmen der geltenden Gesetze und Regelungen auch weiterhin die Geschäftskontakte und Arbeitsbedingungen für Handelsförderungsstellen und Einkaufskommissionen, Vertretungen von Unternehmen und Organisationen, Gemischte Gesellschaften und technisches Personal sowie die Veranstaltung von Messen, Fachausstellungen, Symposien und ähnlichen Veranstaltungen unterstützen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, bei der Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten den Grundsätzen der internationalen Arbeitsteilung und den Gegebenheiten der jeweiligen Märkte Rechnung zu tragen. Bei großen und langfristigen Projekten kann im Falle beiderseitigen Interesses die Zusammenarbeit mit der Lieferung von Erzeugnissen verbunden werden, die aus dieser Zusammenarbeit hervorgehen.

Artikel 5

Angesichts der Bedeutung, die die Finanzierung einschließlich der Gewährung von mittel- und langfristigen Krediten für die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit hat, werden die Vertragsparteien, um die Ziele dieses Abkommens zu erreichen, hinsichtlich der Gewährung von Bürgschaften Anstrengungen unterneh-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.
Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

men, damit mittel- und langfristige Kredite im Rahmen der in jedem der beiden Staaten bestehenden Regelungen zu möglichst günstigen Bedingungen gewährt werden.

Artikel 6

Die Kommission der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wird beauftragt, die praktische Durchführung dieses Abkommens unter Beteiligung der zuständigen und interessierten Stellen der Wirtschaft zu unterstützen und zu überwachen. Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens wird die Kommission unter Beteiligung der genannten Stellen ein langfristiges Programm über die Hauptrichtungen der Zusammenarbeit ausarbeiten.

Artikel 7

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 8

Dieses Abkommen berührt nicht die von den Vertragsparteien früher geschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen. In diesem Zusammenhang werden die Vertragsparteien, falls erforderlich, auf Vorschlag einer Vertragspartei Konsultationen durchführen, wobei diese Konsultationen jedoch die grundlegende Zielsetzung dieses Abkommens nicht in Frage stellen dürfen.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist auf eine Laufzeit von 25 Jahren angelegt. Es hat eine anfängliche Geltungsdauer von 10 Jahren, nach deren Ablauf es durch Vereinbarung der Vertragsparteien jeweils um weitere 5 Jahre fortgeführt wird.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien die Mitteilungen austauschen, daß die hierfür in jedem der beiden Staaten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 6. Mai 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Im Namen der Bundesrepublik Deutschland
Helmut Schmidt
Hans-Dietrich Genscher

Im Namen der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken
L. Breschnew
A. Gromyko